

Niederschrift

über die 20. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, den 13. Dezember 2011, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer, GR Manuela Flörl, Matthias Wildauer, Mag. Ursula Langese, Wilhelm Breuß, Johannes Breuß, Andreas Eberharter, Johann Platzer, Siegfried Kerschdorfer, Martin Lechner, Annelies Brugger sowie das Gemeinderats-Ersatzmitglied Stefan Egger

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.30 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 19. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 22. November 2011;
- 2) Schutz vor Umwelteinflüssen:
 - a) Genehmigung einer Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Zillernerhaltung;
 - b) Verbauungsprojekt „Zaberbach“;
- 3) Subventionsangelegenheiten;
- 4) Raumordnung:
 - a) Erlassung eines Bebauungsplanes sowie ergänzenden Bebauungsplanes für die Gste. 405/2 und 407/7, GB 87124 Zell am Ziller;
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 110/7, GB 87124 Zell am Ziller;
 - c) Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 354/10, GB 87124 Zell am Ziller;
- 5) Abwicklung von Problemstoffsammlungen ab dem Jahr 2012;
- 6) Kommunalsteuer: Verlängerung des bis Ende des Jahres 2011 geltenden Beschlusses hinsichtlich jener Betriebe, welche Lehrlinge ausbilden;
- 7) Beschlußfassung betreffend die Übernahme von Betriebsbeiträgen für eine Schülerin, welche die Hauptschule Hippach besucht;
- 8) Beschlußfassung einer Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete in Form von Weihnachtsgeld;
- 9) Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, den 3. November 2011;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Sitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1.)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 19. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 22. September 2011, zu genehmigen.

Die zur heutigen Sitzung ergangene Einladung wird hinsichtlich Tagesordnungspunkt 1.) dahingehend korrigiert, daß es sich bei der 19. Sitzung des Gemeinderates um die am Donnerstag, den 22. September 2011, stattgefundene Sitzung und nicht – wie in der Kundmachung fälschlicherweise angeführt – um die Sitzung vom 22. November 2011 handelt.

Zu 2a)

Wie dem Schreiben des Baubezirksamtes Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 11.10.2011, Zl. w4603/253, entnommen werden kann, ist die Fortsetzung des auch in der Vergangenheit erfolgten Instandsetzungsprogrammes entlang des regulierten Ziller Flusses zwischen den Mündungen des Talbaches (Fluß-km 23,665) und des Rischbaches (Fluß-km 8,554) während der Jahre 2012 bis 2016 geplant.

Nach entsprechender Beratung erklärt sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller bereit, einen 1,8 %-igen Beitrag zu den tatsächlichen Ausführungskosten nach Maßgabe des Baufortschrittes bis zu einem Gesamtmaß von € 2.700,00 zu leisten. Die vorgelegte Verpflichtungserklärung wird einstimmig genehmigt und der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt, eine Unterfertigung derselben vorzunehmen.

Zu 2b)

Bürgermeister Robert Pramstrahler berichtet bezüglich einer seitens der Gemeinde Gerlos am 24.10.2011 ergangenen Mail-Nachricht. Damit erfolgt die Anforderung eines Interessentenbeitrages für die im Zusammenhang mit einer Verbauung des Zaberbaches anfallenden Kosten in Höhe von € 7.000,00 je Gemeinde. Im Rahmen der am 07.05.2010 stattgefundenen 2. Sitzung des Gemeindevorstandes wurde in der gegenständlichen Angelegenheit eine Protokollierung in der Form vorgenommen, daß die Deckung anfallender Gemeindebeiträge aus Mitteln des Talvertrages in Aussicht genommen ist. Diesbezüglich informiert der Bürgermeister, daß seitens des Talvertrages keine weiteren Förderungen mehr ausgeschüttet werden, dieser Betrag ist demnach durch die Marktgemeinde Zell am Ziller zu übernehmen.

Zu 3.)

Sportklub Zell am Ziller:

Die seitens Bürgermeister Robert Pramstrahler bereits in Auftrag gegebene Auszahlung des im Budget für das Haushaltsjahr 2011 enthaltenen Betrages in Höhe von € 5.000,00 an den Sportklub Zell wird einstimmig genehmigt.

Kirchenchor Zell am Ziller:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Kirchenchor aliquote Konsumationskosten anlässlich dessen Einsatzes zu „Cäcilia“ zu refundieren. Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von € 504,00 (36 Personen je € 14,00). Die Gemeindekasse wird ermächtigt, eine entsprechende Auszahlung vorzunehmen.

Theaterverein Zell am Ziller:

Hinsichtlich des Antrages des Theatervereines Zell vom 22.11.2011 wird einstimmig beschlossen, eine finanzielle Zuwendung in Höhe von € 400,00 zu gewähren. Dieser Betrag ist zweckgebunden zur Abdeckung anteiliger, im Zusammenhang mit der Organisation des diesjährigen Nikolaus-Einzuges anfallender Kosten zu verwenden.

Wintersportverein Zell am Ziller:

Bezugnehmend auf den Antrag des Wintersportvereines Zell vom 07.11.2011 wird einstimmig beschlossen, die im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 verankerte Budgetpost über € 3.000,00 zur Zahlung freizugeben. Seitens der Gemeindekasse kann eine diesbezügliche Anweisung vorgenommen werden.

Tourismusförderung:

Hinsichtlich des mündlichen, bei Bürgermeister Robert Pramstrahler deponierten Antrages des Tourismusverbandes Zell-Gerlos wird einstimmig beschlossen, die im Voranschlag für das Budgetjahr 2011 enthaltene Tourismusförderung in Höhe von € 32.000,00 zur Anweisung zu bringen.

Bundesmusikkapelle Zell:

Es wird einstimmig beschlossen, der Bundesmusikkapelle Zell am Ziller eine finanzielle Zuwendung zwecks Abgeltung der im Rahmen der diesjährigen Cäcilienfeier angefallenen Konsumationskosten zu gewähren. Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von € 1.787,60 (82 Personen je € 21,80). An die Gemeindekasse ergeht der Auftrag zur Auszahlung der genannten Summe.

Zu 4a)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56/2011, i.d.g.F., im Rahmen seiner 20. Sitzung vom 13.12.2011 zu Tagesordnungspunkt 4a) einstimmig beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich „Talstraße 40 und 40c“ (Gste. 405/2 und 405/7, GB 87124 Zell am Ziller) laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, während der Amtsstunden im Marktgemeindegamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Das auf Gst. 405/2 bestehende Objekt soll erweitert werden. Dabei ist vorgesehen, daß Werkstatt- und Büroräume innerhalb der gesetzlichen Mindestabstände errichtet werden. Die nach TBO zulässigen Bauhöhen in den Abstandsflächen für Nebengebäude werden dabei nicht überschritten, lediglich die unzulässige Nutzung als Betriebsräume macht die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung der besonderen Bauweise für das Grundstück und die angrenzende Nachbarparzelle erforderlich. Dabei wird für beide Grundstücke die Festlegung der maximal zulässigen Objektausdehnung notwendig. Für das Gst. 405/2 wurde dies anhand der Einreichpläne festgelegt, während für das Nachbargrundstück 405/7 lediglich der Baubestand lt. Kataster um 2,00 m nach außen hin größer eingetragen wurde (Reserve). Nachdem beide Grundstücke betrieblich genutzt werden, wird aus raumordnungsfachlicher Sicht die Nutzung von Räumen in den Abstandsflächen ähnlich wie im Gewerbegebiet gesehen und für vertretbar erachtet. Die

Straßenfluchtlinie wird in der Marktgemeinde Zell am Ziller im Regelfall mit 1,00 m von der Straßengrenze festgelegt. Im gegenständlichen Fall wird diese auf Grund der angrenzenden, ausreichend dimensionierten Verkehrsfläche und der bekannten Straßenfrequenz entlang der Straßengrenze festgelegt.

Straßenfluchtlinie: Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Baufuchtlinie: Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Die Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 5,00 Metern entlang der Straßenfluchtlinie.

Bauweise: Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Für den gesamten Planungsbereich gilt die besondere Bauweise. Dabei wird die Anordnung und Gliederung der Gebäudeteile und der Nebengebäude als Höchstmaß festgelegt.

Bauhöhe: Die Bauhöhe wird der Planung entsprechend mit dem höchsten Punkt des Gebäudes und den maximalen Wandhöhen festgelegt. Die Festlegungen können der Planunterlage entnommen werden, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Bauplatzgröße: Die maximale Bauplatzgröße wird entsprechend der Bauplatzgröße im Planungsbereich festgelegt.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Auflage beschließt der Gemeinderat einstimmig, den gegenständlichen Bebauungsplan sowie ergänzenden Bebauungsplan zu erlassen, wobei dieser Beschluß allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine entsprechende schriftliche Information ergeht an die Eigentümer der Liegenschaften „Talstraße 40, 40a, 40b und 40c“ sowie das Baubezirksamt Innsbruck (B 169 Zillertal Straße) und die Gemeinde Hainzenberg (Gst. 1008/1). Eine Verständigung der Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes wird nicht vorgenommen, da die Marktgemeinde als solche nach gegenständlicher Beschlußfassung von diesem Verfahren bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

Zu 4b)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56/2011, i.d.g.F., im Rahmen seiner 20. Sitzung vom 13.12.2011 zu Tagesordnungspunkt 4b) einstimmig beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Aufeld 12“ (Gst. 110/7, GB 87124 Zell am Ziller) laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, während der Amtsstunden im Marktgemeindegamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Im Zuge einer Überprüfung wurde festgestellt, daß Teile des gegenständlichen Objektes geringfügig höhere Wandhöhen, als dies gemäß TBO zulässig wäre, aufweisen. Im Bebauungsplan wird aus diesem Grunde die Höhenlage (+ 25 cm gegenüber natürlichem Gelände) derart festgelegt, daß die Mindestabstände des Gebäudes und die maximal zulässige mittlere Wandhöhe der Garage den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Straßenfluchtlinie: Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Baufluchtlinie: Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Die Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 5,00 Metern entlang der Straßenfluchtlinie.

Bauweise: Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Für den gesamten Planungsbereich gilt die offene Bauweise.

Bauhöhe: Die Bauhöhe wird der Planung entsprechend mit dem höchsten Punkt des Bestandsgebäudes und maximal zwei Obergeschoßen festgelegt. Gleichzeitig wird für das Grundstück eine Höhenlage mit 576,30 m NN fixiert. Die Festlegungen können der Planunterlage entnommen werden, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Bauplatzgröße: Die maximale Bauplatzgröße wird entsprechend der Bauplatzgröße im Planungsbereich festgelegt.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Auflage beschließt der Gemeinderat einstimmig, den gegenständlichen Bebauungsplan zu erlassen, wobei dieser Beschluß allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine entsprechende schriftliche Information ergeht an die Eigentümer der Liegenschaften „Aufeld 1b, 6, 6a, 8, 10, 13, 13a, 14, 15, 15a, 17, 17a, 17b und 18“ sowie die Kaiser-Franz-Josef-Stiftung, welche ebenfalls Flächen im Umfeld des Objektes „Aufeld 12“ besitzt. Eine Verständigung der Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes unterbleibt, da die Marktgemeinde als solche nach gegenständlicher Beschlußfassung von diesem Verfahren bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

Zu 4c)

Eingangs wird festgestellt, daß sich Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56/2011, i.d.g.F., im Rahmen seiner 20. Sitzung vom 13.12.2011 zu Tagesordnungspunkt 4c) einstimmig beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf eines Bebauungsplanes für den Bereich „Bahnhofstraße – Objekt Nr. 4“ (Gste. 354/10 und .253, GB 87124 Zell am Ziller) laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme

aufzulegen. Der Vollständigkeit halber sei hinsichtlich der oben genannten Grundstücke angeführt, daß zwischenzeitlich ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 TBO (Änderung von Grundstücksgrenzen) eingeleitet worden ist.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Das Objekt „Bahnhofstraße 4“ soll eine Erweiterung erfahren, wobei die gleichzeitige Situierung eines Personenliftes in Aussicht genommen ist. Die beiden Parzellen, welche das Baugrundstück bilden und für die – wie eingangs beschrieben – ein Verfahren zur Vereinigung eingeleitet worden ist, sind als „K – Kerngebiet“ gewidmet. In den Abstandsflächen befinden sich bereits Nebengebäude, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund ist eine gestaffelte Baugrenzlinie für diese Bauteile festzulegen. Das Hauptgebäude weist durch den Dachaufbau und durch den projektierten Lifteinbau geringfügig zu geringe Bauabstände nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung auf, sodaß in diesen Bereichen Baugrenzlinien mit 3,00 m bzw. 4,00 nach TROG eingezogen werden. Durch diese Festlegungen im Bebauungsplan werden der Baubestand, sowie die geplanten Umbaumaßnahmen ermöglicht. Die Bauhöhe wird durch die Wandhöhe und dem höchsten Punkt des Gebäudes bestimmt. Die Baufluchtlinie weist für das Erdgeschoß und die übrigen darüber liegenden Geschoße unterschiedliche Festlegungen aus.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Auflage beschließt der Gemeinderat einstimmig, den gegenständlichen Bebauungsplan zu erlassen, wobei dieser Beschluß allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine entsprechende schriftliche Information ergeht an die Eigentümer der Liegenschaften „Dorfplatz 1 und 2“, „Bahnhofstraße 2, 3, 6 und 7“. Eine Verständigung der Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes wird nicht vorgenommen, da die Marktgemeinde als solche nach gegenständlicher Beschlußfassung von diesem Verfahren bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

Zu 5.)

Seit Beginn des Jahres 2011 bilden die Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg den Sprengel „Altstoff-Sammelzentrum“. In der Vergangenheit wurden seitens der Marktgemeinde alljährlich ein Beschluß hinsichtlich zweier pro Jahr abzuwickelnder Problemstoffsammlungen herbeigeführt und die mit der Entsorgerfirma vereinbarten Sammlungstermine den eingangs genannten Gemeinden bekanntgegeben. Eine derartige Vorgangsweise erübrigt sich nunmehr, da die fünf Gemeinden, welche das Einzugsgebiet bilden, gleichwertige Mitglieder sind. Künftig sind die zweimal jährlich stattfindenden Sammlungstermine (Frühjahr und Herbst) durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Entsorgerfirma anzuberaumen und sämtliche Mitgliedsgemeinden hievon rechtzeitig in Schriftform zu verständigen.

Die für das Jahr 2012 geplanten Sammlungen werden seitens des Gemeinderates fixiert, sie finden wie nachstehend angeführt statt:

Dienstag, 15. Mai 2012 – 11.00 bis 14.30 Uhr

Dienstag, 9. Oktober 2012 – 11.00 bis 14.30 Uhr

Zu 6.)

Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, die bis zum 31.12.2011 gewährte Lehrlingsförderung bis zum 31.12.2013 zu verlängern. Eine Formulierung dazu wird wie nachstehend angeführt getroffen:

Jenen Unternehmen, welche in Zell am Ziller Kommunalsteuer abführen und welche Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen - namentlich den Verpflichtungen nach § 11 nachkommen - wird eine Förderung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer auf Antrag gewährt. Voraussetzung ist unter anderem, daß die gesamte Kommunalsteuer, welche die Marktgemeinde Zell auf Grund eines Bundesgesetzes vollständig einzuheben hat, während des Jahres ordnungsgemäß entrichtet und erklärt wird. Die Refundierung erfolgt im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr über Antrag. Als Nachweis für eine Refundierung in Höhe der Kommunalsteuer können Lehrverträge oder An- bzw. Abmeldungen bei der Tiroler Gebietskrankenkasse vorgelegt werden. Die Richtigkeit der Angaben kann infolge einer Kommunalsteuerprüfung überprüft werden. Unrichtige oder falsche Angaben führen zum Verlust der gesamten Lehrlingsförderung für das betreffende Jahr. Der Gemeinderat beschließt in diesem Zusammenhang einstimmig, diese Vorgangsweise auf die Dauer von weiteren zwei Jahren zu verlängern, also vom 01.01.2012 bis 31.12.2013.

Zu 7.)

Der Meldung des Gemeindeverbandes Hauptschule Hippach und Umgebung vom 07.11.2011 zufolge, besucht Sandra Stojanovic, mit Hauptwohnsitz in Rosengarten 3b/1, Zell am Ziller, gemeldet, die dortige Hauptschule. Ein Weiterbesuch der Hauptschule Hippach – das Mädchen absolviert derzeit die dritte Klasse – ist unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte wünschenswert. Aus diesem Grunde wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller einstimmig beschlossen, den Schulbeitrag für dieses Kind zu übernehmen. Hinsichtlich der Höhe desselben wird nach Erhebungen der Gemeindekasse angeführt, daß im Jahr 2010 ein solcher im Betrag von € 870,00 Gültigkeit hatte.

Zu 8.)

Im Zusammenhang mit der Wertanpassung beim Weihnachtsgeld beschließt der Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (GR Wilhelm Breuß) nachstehend angeführte Verordnung. Vizebürgermeister Andreas Wildauer, welcher gleichzeitig Gemeindebediensteter ist, hat sich seiner Stimme enthalten.

Verordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller vom 13.12.2011, mit welcher die Verordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller vom 30.10.2006 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete in Form des Weihnachtsgeldes geändert wird.

Im § 1 (1) lit. c) tritt an die Stelle des Betrages von € 135,00 der Betrag von € 180,00 (für das erste Kind), an die Stelle des Betrages von € 164,00 der Betrag von € 215,00 (für das zweite Kind) und an die Stelle des Betrages von € 215,00 der Betrag von € 265,00 (für jedes weitere Kind).

Diese Änderungen treten mit 01.12.2011 in Kraft.

Die ursprüngliche Verordnung ist mit 01.09.2001 in Kraft getreten, eine Novellierung wurde mit 01.11.2006 vorgenommen. Die nunmehrigen Änderungen treten - wie oben erwähnt - mit 01.12.2011 in Kraft.

Zu 9.)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 16. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, den 3. November 2011, zu genehmigen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie nachstehend angeführt zu erweitern:

- 10) Tiwag – Abänderung einer Leitungstrasse;
- 11) Abrechnung der Firma Taxi Lois betreffend Schülertransporte;
- 12) Mietzinsbeihilfe;

Zu 10)

Seitens der Tiwag-Netz AG ist geplant, verschiedene Leitungen zu erneuern und die Trassenführung abzuändern. Unter anderem handelt sich dabei um die ersatzlos entfallende Freileitung, die vom Objekt „Rohrerstr. 32“ bis zum Anwesen „Birnbaum“ geführt wird. Die weiteren, von der Abänderung betroffenen Hochspannungsanlagen (zwischen dem Siedlungsgebiet „Aufeld“ sowie dem Objekt „Rohrerstr. 32“ gelegen) sind dem Lageplan zu entnehmen, welches dem Schreiben der Tiwag vom 06.12.2011 beiliegt.

Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates festgestellt, daß gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden. Hinsichtlich jener Bereiche des öffentlichen Gutes, wo Grabungsarbeiten erfolgen sollen, ist rechtzeitig die Abwicklung eines Verfahrens nach der Straßenverkehrsordnung zu beantragen. Darüber hinaus stellt der Gemeinderat im starkstromwegrechtlichen Ermittlungsverfahren für das beschriebene Bauvorhaben fest, daß im Sinne des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969, § 7(1), gegen die Errichtung der geplanten Anlage keine Einwände erhoben werden.

Zu 11.)

Die Firma Taxi Lois, Rohrberg, besorgt den Transport von Kindern aus dem südlichen Gemeindegebiet von Zell am Ziller zur Volksschule (Johannes Brugger, Maria Brugger sowie Matthias Eberharter) und zur Hauptschule (Lena Eberharter). Nach entsprechender Beratung wird hinsichtlich der vorgelegten Schulbusabrechnung 2011/2012 vom 02.12.2011 einstimmig beschlossen, seitens der Marktgemeinde Zell jene Summe zu übernehmen, welche die Finanzlandesdirektion nicht abdeckt. Es ist dies im gegenständlichen Fall ein Betrag in Höhe von € 3.093,00. An die Gemeindekasse ergeht der Auftrag, diese Summe (der gewährte Rabatt ist hiebei bereits berücksichtigt) zur Überweisung zu bringen.

Es wird einstimmig beschlossen, Tagesordnungspunkt 12.) vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Geschlossen und gefertigt: